

**Begründung zur 38. Änderung
des Flächennutzungsplans
(ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt)**

FB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Roschen, B.Eng. Ing. C. van Giesen
Mitarbeit: M. Pfau, A. Körtge, K. Müller

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	4
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.1.1 Mitgliedsgemeinde Vahlberg (Klein Vahlberg, Berklingen)	7
1.1.2 Mitgliedsgemeinde Winnigstedt	9
1.2 Entwicklung des Plans / Rechtsgrundlage / Darstellungsform	10
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	11
2.0 Planinhalt/ Begründung	12
2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB	12
2.1.1 Standorte für "Windenergieanlagen" (S WEA)	12
2.2 Art der Darstellung	13
2.2.1 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	13
2.2.2 Sonstige Planzeichen	14
2.2.3 Altlasten und Altablagerungen, Kampfmittel	14
2.3 Verkehrliche Belange / Erschließung	15
2.4 Baugrund	18
2.4.1 Mitgliedsgemeinde Vahlberg, Ortschaften Klein Vahlberg / Berklingen	19
2.4.2 Mitgliedsgemeinde Winnigstedt	21
2.5 Bergbaurechtliche Belange	26
2.6 Brandschutz	26
2.7 Denkmalschutz	26
2.8 Immissionsschutz	27
2.9 Natur und Landschaft	27
2.9.1 Artenschutz	27
2.9.2 Bodenschutz	28
3.0 Umweltbericht	30
3.1 Einleitung	30
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	30
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	30
3.1.3 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	32
3.1.4 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	32
3.1.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	32
3.1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	40
3.1.7 Andere Planungsmöglichkeiten	42
3.1.8 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	42
3.2 Zusatzangaben	42
3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	42

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

3.2.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	43
3.2.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
3.2.4	Quellenangaben	45
4.0	Maßnahmen der technischen Infrastruktur	46
5.0	Flächenbilanz	46
5.1	Klein Vahlberg / Berklingen	46
5.2	Winnigstedt	46
6.0	Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	47
7.0	Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	48
8.0	Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	48
8.1	Planungsziel	48
8.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung	49
9.0	Verfahrensvermerk	52

1.0 Vorbemerkung

Die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) wurde am 15.12.2020 durch den Rat der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) beschlossen. Die am 02.05.2020 in Kraft getretene 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des "Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008" macht es erforderlich, den Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen und zu ändern. Die Planung betrifft dabei Flächen in den Gemeinden Vahlberg, Ortsteil Klein Vahlberg, und den Gemeinden Winnigstedt und Uehrde. Die Flächennutzungsplanänderung wird als 38. Änderung der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt von der Samtgemeinde Elm-Asse durchgeführt, da bis zur Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gem. § 204 Abs. 2 BauGB bei Gebietsänderungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten.

Sitz der Samtgemeindeverwaltung Elm-Asse ist das Rathaus in Schöppenstedt. Zudem steht den Bürgerinnen und Bürgern für die Verwaltungsgeschäfte ein Bürgerbüro in Remlingen zur Verfügung.

Mit Stand vom 04.11.2020 hat die Samtgemeinde eine Einwohnerzahl über 18.135 Personen ¹⁾).

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) liegt südlich des Städtedreiecks Helmstedt als Mittelzentrum und den beiden Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig und gehört zum Landkreis Wolfenbüttel.

Zum 01. Januar 2015 wurde im Rahmen der Fusion aus den beiden bisherigen Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt die neue Samtgemeinde Elm-Asse gebildet. Diese neue Samtgemeinde umfasst 12 Mitgliedsgemeinden mit 33 Ortsteilen auf einer Fläche von 213,37 km². Mit rd. 18.000 Einwohner/-innen ist es die zweitgrößte Kommune im Landkreis Wolfenbüttel. Sie grenzt im Norden an die Samtgemeinde Sickte und die Ausläufer des Naturparks Elm – Lappwald mit der Samtgemeinde Nord - Elm. Im Osten liegt die Samtgemeinde Heeseberg, im Süden das Bundesland Sachsen – Anhalt und im Westen grenzen die Samtgemeinde Oderwald und die Stadt Wolfenbüttel.

Naturräumlich gesehen ist Schöppenstedt dem Ostbraunschweigischen Hügelland (Unterregion 7.2) ²⁾ zuzuordnen. Dieser Naturraum ist deutlich ausgeprägt durch die Höhenzüge Oderwald, Asse und Elm. Sie erreichen Meereshöhen von über 200 m und tragen Kalk- und Silikat - Buchenwälder, die typisch für das Bergland sind. Im Südostteil liegen die einzigen Vorkommen von Steppenrasen in Niedersachsen mit kontinental verbreiteten Arten wie Pfriemen – Federgras und Frühlingsadonisröschen.

Für die Samtgemeinde Elm - Asse gilt das Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ³⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im

¹⁾ Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Rathaus, 2020

²⁾ Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Olaf von Drachenfels, Inform. des Naturschutz Niedersachs. 4/2010, herausgegeben vom NLWKN

³⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, Fortschreibung 2017

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Für die ländlichen Regionen formuliert das Landesraumordnungsprogramm die Zielstellung, die gewerblich-industriellen Strukturen sowie die Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume in ihrer Eigenart zu erhalten und gleichzeitig den Anschluss an den internationalen Wettbewerb durch Entwicklung und Einsatz von innovativer Technik zu halten (1.1.07).

Neben der Sicherung und Entwicklung von Siedlungsstrukturen (2.1.02) und Versorgungsstrukturen (2.3.01) sind auch Natur und Landschaft (3.1.2 01) zu berücksichtigen. Zeichnerisch stellt das LROP neben den Haupteinrichtungen der Verkehrsinfrastruktur (4.1.2 und 4.1.3) auch das Vorranggebiet Natura 2000 (3.1.3) dar.

Mit Relevanz für die Windenergie-Planung in der Gemeinde Vahlberg (Klein Vahlberg):

- Natura 2000: FFH-Gebiet "Asse" Nr. 152, EU-Kennzahl 3829-30, das vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG WF 053 "Asse" liegt
- flächiger Biotopverbund: das Landschaftsschutzgebiet "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" (LSG WF 041) bei Remlingen Semmenstedt
- flächiger Biotopverbund: das Landschaftsschutzgebiet "Mühlenberg" (LSG WF 029) bei Uehrde
- linienförmiger Biotopverbund der "Altenau" aus Schöppenstedt Richtung Westen fließend mit dem "Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche" als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB WF 017)

Mit Relevanz für die Windenergie-Planung in den Gemeinden Winnigstedt und Uerde:

- linienhafter Biotopverbund: FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" EU-Kennzahl 3930-331

Als Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008) samt seiner 1. Änderung. Letztere hat die Weiterentwicklung der Windenergienutzung zum Inhalt. Dabei wurden die Vorranggebiete "Windenergienutzung" u.a. nach aktuellen Kriterien der Bedarfsentwicklung sowie des Immissions- und Naturschutzes überplant. Im Stadtgebiet wurden daher deren Abgrenzungen sowohl teilweise erweitert, als auch teilweise zurückgenommen. Die im Mai 2018 beschlossene Neuaufstellung des RROP mit der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist am 02.05.2020 in Kraft getreten. ⁴⁾

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die

⁴⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig:
-Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008). In Kraft getreten am 05.05.2008.
-1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020.
-Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018; bekanntgemacht am: 07.05.2018.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu 1.1.1(8) Begründung zum RROP).

In der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) bilden die Gemeinde Schöppenstedt und die Gemeinde Remlingen (ehem. Samtgemeinde Asse) das Grundzentrum ((II 1.1.1 (8) [Z])).

Grundzentren befriedigen mit ihren zentralen Einrichtungen und Angeboten den allgemeinen, täglichen Grundbedarf. Gleiches gilt für Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen. (zu 1.1.1 Begründung zum RROP)

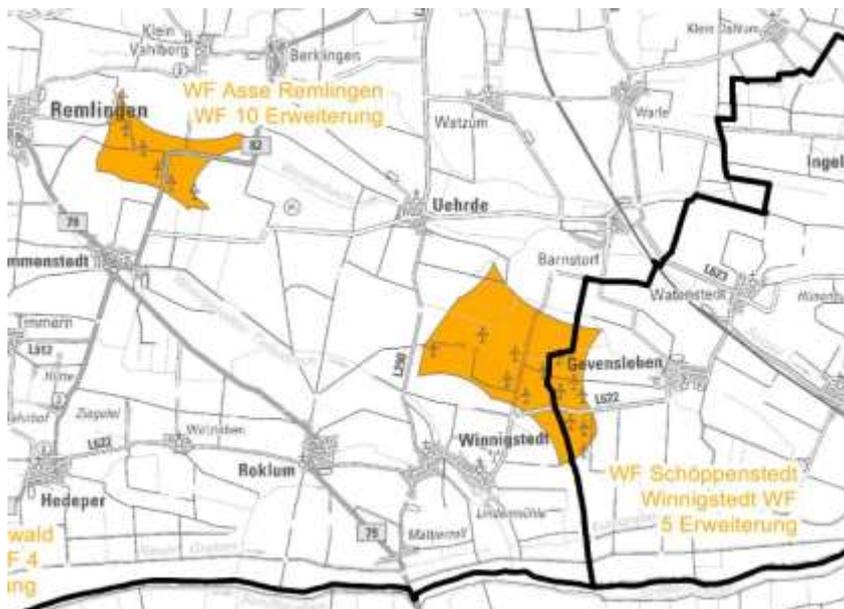
Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt über die Bundesstraße B 82 (Semmenstedt, Übergang B 79 - Schöningen, Übergang zur B 244). Autobahnanschluss besteht in Helmstedt an die A 2 (Ruhrgebiet – Hannover – Berlin), über die B 244 mit Anschluss an die B 1 und im Süden Anschluss an die A36 (Braunschweig – Vienenburg – Bernburg). Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben.

Die Bundesstraße B 82, als Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" ((IV 1.4 (2)), durchquert von Süden (durch Semmenstedt) kommend die neue Planungsfläche WEA Remlingen WF 10 Erweiterung über Berklingen bis nach Schöppenstedt. Im Süden des Plangebiets führt das Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" ((IV 1.4 (2)), die B 79, von Wolfenbüttel bis nach Quedlinburg (Sachsen - Anhalt) zur A 36.

Der aus Braunschweig kommende Schienenverkehr, Kursbuchstrecke 312, der im 2017 zum Haltepunkt umgebauten Bahnhof Schöppenstedt endet, wird im RROP als Vorranggebiet "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" ((IV 1.3 (4)) geführt.

Die Flächennutzungsplanänderung betrifft folgende Flächen:

Mitgliedsgem. Vahlberg Klein Vahlberg, Berklingen	Südwest	Remlingen WF 10 Erweiterung
Mitgliedsgem. Winnigstedt Urde	Nordost	Winnigstedt WF 5 Erweiterung



Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

RROP 2008, 1. Änderung – Windenergie (Planauszug)

Quelle: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/wind/>

1.1.1 Mitgliedsgemeinde Vahlberg (Klein Vahlberg, Berklingen)



Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig: RROP 2008 & 1. Änd. RROP 2008

Die Vorrangfläche liegt im südlichen Landkreis Wolfenbüttel in der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), südlich der Ortschaft Klein Vahlberg, südwestlich von Berklingen und südöstlich der Gemeinde Remlingen und wird von der B 82 überlagert (Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" IV 1.4 (2)) und wird durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen. Die K 21 führt im Norden, ebenfalls mitten durch das Planungsgebiet zur Ortschaft Klein Vahlberg.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird in der Gemeinde Vahlberg erstmalig ausgewiesen. Sein Geltungsbereich fließt aber aufgrund der veränderten Samtgemeinde-lage mit in VR WEN Remlingen WF 10 Erweiterung. Die neue Fläche hat einen Gesamtumfang von ca. 59 ha.

Die Änderungsflächen wurden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch schon früher bereits dargestellte Fläche für die Landwirtschaft und den Verkehr, sodass hier unmittelbar keine raumordnerischen Belange der Umsetzung entgegenstehen.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ((III 2.1 (6)) und liegt im Süden dicht am Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4. 9)). Das obere Drittel auf der östlichen Seite wird von einem Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung", Westerbach (Gewässerkennzahl 5688364) entlang der B 82, überlagert ((III 1.4 (11)).

In ca. 1 km nordwestlich auf dem Gebiet des "Asse Höhenzuges" liegen die Vorranggebiete "Natura 2000" ((III 1.3 (1)), das FFH – Gebiet "Asse" (EU – Kennzahl 3829 – 301) mit Relevanz für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL) und "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (6) / (8)), analog zu den Landschaftsschutzgebieten "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" (LSG WF 041) und dem LSG WF 053 "Asse". Darüber hinaus befindet sich hier ein für "Brutvögel wertvoller Bereich_2010 (ergänzt 2013), 3830.3/2, Status offen. In ca. 3km liegen nördlich Großvogellebensraum (Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilan), 3830.3/3 und südlich das Naturschutzgebiet "Remlinger Heerse" NSG BR 155, landesweite Bewertung.

In ca. 1 km nördlich liegt der Meescheberg im Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (9)), das das Vorranggebiet "Kulturelles Sachgut" (III 1.5 (2)) einschließt. Hier befindet sich der Tumulus "Meescheberg", ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der als Fürstengrab diente.

Ca. 4 km in nördlicher Richtung liegen die Ausläufer des Naturparks "Elm – Lappwald", NP NDS 011 ((nachrichtliche Darstellung III 1.6 (2) / (3)). Er ist geprägt durch die bewaldeten Höhenzüge von Elm, Lappwald und Dorm sowie dem Gebiet der Helmstedter Mulde. Hier liegt das Vorranggebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)) entlang der Altenau (Gewässerkennzahl 4826), was gleichzeitig dem Gebiet der "Auen der Prioritätsgewässer" entspricht. Hier liegt, in Höhe des Neindorfer Baches (Gewässerkennzahl 482634) das "Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche" als geschützter Landschaftsbestandteil GLB WF 017.

Auf der östlichen Seite, ca. 1 km entfernt, liegt das Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (9)), analog zum Landschaftsschutzgebiet "Mühlenberg" LSG WF 029, mit einem als Kern erkennbares Vorranggebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (6) / (8)), das das Vorbehaltsgebiet "Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" ((III 2.2 (8)) überlagert. Das LGS fungiert auch als für "Brutvögel wertvoller Bereich_2010 (ergänzt 2013), 3830.4/5, regionale Bewertungsstufe.

Analog zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten "Natur und Landschaft" bestehen am "Mühlenberg" und auf dem Höhenzug "Asse" Vorbehaltsgebiete "Erholung" ((III 2.4 (5)). Wobei hier der Erholungsaspekt auch noch zusätzlich in einem Vorranggebiet "Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ((III 2.4 (4)) fußt und zusätzlich von einem Vorranggebiet "Regional bedeutsamer Wanderweg" (III 2.4 (12) / (13)) überlagert wird.

Im Norden, in ca. 500 m, liegt das Vorranggebiet "Leitungstrasse 110 kV" ((IV 3.3 (3)) und in ca. 705 m liegt das Vorranggebiet "Rohrfernleitung Gas" ((IV 3.3 (3)).

In ca. 3 km nordwestlich liegt das "Endlager – Forschungsbergwerk Asse (stillgelegt)", das unter den Nachrichtlichen Darstellungen verzeichnet ist (Begründung zu IV 7.3).

Die Fläche liegt ca. 1 km nordwestlich des Vorranggebietes "Trinkwassergewinnung" ((III 2.5.2 (6)) mit Vorranggebiet "Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage 03158405101 WGA Winnigstedt, Brunnen 1 – 5") und ca. 3 km östlich des Vorrang-

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

gebietes "Trinkwassergewinnung" ((III 2.5.2 (6)) mit Vorranggebiet "Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage 03158401103 WGA Remlingen ⁵⁾ der auf den nachgelagerten Planungsebenen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

1.1.2 Mitgliedsgemeinden Winnigstedt und Uerde



Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig: RROP 2008 & 1. Änd. RROP 2008

Die Vorrangfläche Winnigstedt WF 5 Erweiterung liegt im südöstlichen Landkreis Wolfenbüttel in der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) und erfasst Flächen in den Gemeinden Winnigstedt und Uerde, sowie der Gemeinde Gevensleben in der. Samtgemeinde Heeseberg. Im Süden grenzt die Gemeinde Winnigstedt an das Bundesland Sachsen-Anhalt und im Westen liegt die Mitgliedsgemeinde Roklum. Das untere Drittel der Vorrangfläche wird durch die Landesstraße L 622 durchquert.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird in den Mitgliedsgemeinden Winnigstedt und Uerde zum 5. Mal erweitert. Die Flächengröße beträgt ca. 193 ha.

⁵⁾ Liste der Wassergewinnungsanlagen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Stand: 20.03.2019

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Die Änderungsflächen wurden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch schon früher bereits dargestellte Fläche für die Landwirtschaft und den Verkehr, sodass hier unmittelbar keine raumordnerischen Belange der Umsetzung entgegenstehen.

Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ((III 2.1 (6)) und grenzen im Süden an ein Vorbehaltsgebiet "Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" (III 2.2 (6) und III 3 (3)). dicht am Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4. 9)). Das obere Drittel auf der östlichen Seite wird von einem Vorbehaltsgebiet " Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung", Westerbach (Gewässerkennzahl 5688364) entlang der B 82, überlagert ((III 1.4 (11) Wahrberg).

Ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" befindet sich auf dem Uehrder Berg nördlich von Winnigstedt ((III (9)). Parallel zum Uehrder Berg verläuft südlich ein zweites Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft", das im Westen den Winnigstedter Tiefenbach erfasst und sich über den Schmiedeberg bis zum Wahrberg erstreckt.

Im Süden unterhalb der Planungsfläche befindet sich ein linienhaftes Vorranggebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (10)), oberhalb des Feldgrabens. Dort befindet sich auch ein zweiteiliges flächenhaftes Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (9)), das südwestlich als Landschaftsschutzgebiet LSG WF 51 "Großes Bruch von Mattierzoll" erfasst ist und südöstlich "als wertvoller Bereich für Brutvögel" (3930.2/1, 3930.2/2) erfasst ist, allerdings mit "offenem" Status.

Am Südrand des Gebietes ist der "Feldgraben" als Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (9)) inkl. kleines Vorranggebiet (zwischen Feldgraben und Triftgraben) "Natur und Landschaft" ((III (1.4)) und als Natura 2000", FFH-Gebiet EU-Kennzahl 3930-331 "Grabensystem Großes Bruch" festgelegt.

Im "Grabensystem Großes Bruch" befindet sich auch das Vorbehaltsgebiet "Erholung" ((III 2.4 (5)). Gleichzeitig wird dieser Bereich auch von zwei Vorranggebieten "Regional bedeutsamer Wanderweg" ((III 2.4 (12) / (13)) durchzogen. Der "Radweg" kommt aus Richtung Beierstedt und führt am Triftgraben entlang, der andere, als "Wanderweg" gekennzeichnete, an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Die Planungsflächen liegen nördlich eines Vorranggebietes "Hochwasserschutz" ((III 2.5.4 (4)) dem "Grabensystem Großes Bruch, das auf den nachgelagerten Planungsebenen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Das Planungsgebiet liegt zu zwei Dritteln im unteren Bereich eines Vorranggebietes "Trinkwassergewinnung" ((III 2.5.2 (6)) mit dem Vorranggebiet "Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage" (2.5.3 (1)) und von Südwest nach Nordost durchquert das Vorranggebiet "Leitungstrasse 110 kV" ((IV 3.3 (3)) durch die Fläche.

1.2 Entwicklung des Plans / Rechtsgrundlage / Darstellungsform

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schöppenstedt bezieht sich auf Außenbereichsflächen im Süden der Mitgliedsgemeinde Groß Vahlberg mit den Ortschaften Klein Vahlberg und Berklingen und im Süden der Mitgliedsgemeinde Uehrde bzw. im Norden der Mitgliedsgemeinde Winnigstedt. Sie wird aus den wirksamen Fassungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) und der verwendeten Planzeichen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),
Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) sowie
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Die 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 02. Mai 2020 in Kraft getreten. Die RROP-Änderung beinhaltet die Erweiterung des Vorranggebiets "Windenergienutzung" Remlingen WF 10 Erweiterung inkl. der Neufestlegung Fläche Klein Vahlberg / Berklingen und Winnigstedt WF 5 Erweiterung, die flächengleich in die Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" der vorliegenden Planung übertragen wurde.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) ist im Maßstab 1: 5.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Für die außerhalb liegenden Flächen besteht eine Darstellung im Maßstab 1:10.000. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind vorwiegend nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) mit dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans den in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" festgelegten "Vorranggebiete Windenergienutzung" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Den Zielen der Raumordnung entgegenstehende Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden damit ausgeräumt.

Ebenso setzt die Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB

2.1.1 Standorte für "Windenergieanlagen" (S WEA)

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 wird das bisherige "Vorranggebiet Windenergieanlagen" im Gebiet der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), "Remlingen WF 10 Erweiterung mit Neufestlegung der Fläche in den Gemeinden Klein Vahlberg und Berklingen" und "Winnigstedt WF 5 Erweiterung", mit Ergänzung der Flächen in den Gemeinden Winnigstedt und Uehrde, die die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz haben, flächenmäßig an mehreren Stellen neu dargestellt.

Mit der 17. Änderung (Uehrde) und der 25. Änderung (Winnigstedt) des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) wurde die Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergie" mit Ausschlußwirkung für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame WEA dargestellt.

Aus der 17. Änderung wurde der Bebauungsplan "Windenergieanlagen der Gemeinde Uehrde" (in Kraft getreten zum 06.12.2001) mit der Festsetzung von 5 Sondergebieten WEA für je 1 Anlage mit maximaler Höhe von 100 m und maximaler Nabenhöhe von 70 m über Geländeoberfläche entwickelt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen der Gemeinde Uehrde" (in Kraft getreten zum 06.09.2013), wurde ein weiteres Sondergebiet WEA für eine Anlage mit einer maximalen Höhe von 180 m über Geländeoberkante festgesetzt.

Am 15.06.2006 ist der Bebauungsplan "Windenergieanlagen Uehrder Berg" der Gemeinde Winnigstedt, entwickelt aus der 25. FNP-Änderung, in Kraft getreten. Hier wurden 5 Sondergebiete WEA für je eine Anlage mit maximaler Höhe von 150 m und einer maximalen Nabenhöhe von 105 m festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Uehrder Berg" der Gemeinde Winnigstedt (in Kraft getreten am 23.08.2012) wurden 3 weitere Sondergebiete WEA für je eine Anlage, maximale Höhe 195 m über Geländeoberfläche, festgesetzt.

Mit der aktuellen 38. Änderung, in der neue Flächen für die "Windenergie" dargestellt und schon bestehende Windenergieanlagen erweitert werden sollen, wird gleichzeitig die Grundlage für zukünftige Bebauungspläne "Windenergie" der Mitgliedsgemeinden Vahlberg und Winnigstedt geschaffen.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten besteht seitens des Trägers der Regionalplanung eine Vorabwägung geeigneter Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen gegenüber anderen Belangen wie bspw. den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, dem Landschaftsschutz und dem Naturschutz. Die Gemeinden und Genehmigungsbehörden sind damit gezwungen, die Planung bzw. Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf die festgelegten Vorranggebiete zu begrenzen (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

Die zulässige Errichtung von Windenergieanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" beinhaltet regelmäßig keine Errichtung von Wohn- oder Arbeitsstätten zum dauerhaften Aufenthalt. Daher wird auf die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgesehene Kennzeichnung der Baufläche als eine, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, verzichtet, da die Hinweiswirkung

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

bei der geplanten Zweckbestimmung nicht notwendig ist und sie die Planzeichnung mit einer zusätzlichen Randsignatur unnötigerweise verkomplizieren würde.

2.2 Art der Darstellung

Die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowohl als Sonderbaufläche "Windenergie" wie auch gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) und b) BauGB als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Aktuelle Planungen für Abgrabungen oder Anlage einer Wasserfläche sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch vor der vorliegenden Planung bereits dargestellten Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Verkehr gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Die Überlagerung folgt dem Wesen der Sondernutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil des Grundes und Bodens weiterhin der Feldbewirtschaftung oder als Weide zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer*Innen eine ausreichende Anstoßwirkung dahin, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen, Aufforstungen o.ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfahren. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Feldbewirtschaftung, Feldberegnung oder die Flächenentwässerung (Drainagen) weiterhin gewährleistet sind.

2.2.1 Mitgliedsgemeinde Vahlberg, Ortschaften Klein Vahlberg und Berklingen

Südlich der Ortschaft Klein Vahlberg und südwestlich der Ortschaft Berklingen, südlich angrenzend an die Mitgliedsgemeinde Kneitlingen, westlich der Stadt Schöppenstedt und der Mitgliedsgemeinde Uehrde und südöstlich und östlich der Mitgliedsgemeinden Remlingen – Semmenstedt, Wittmar, Denkte und der Gemeinde Dettum (SG Sickte) liegt die neue Planungsfläche "Remlingen WF 10 Erweiterung" mit Neuanlage Klein Vahlberg.

Die Darstellung der Sonderbaufläche wird von Flächen für die Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) überlagert.

2.2.2 Mitgliedsgemeinden Winnigstedt und Uehrde

Die Sonderbaufläche "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" liegt nordöstlich der Mitgliedsgemeinde Winnigstedt, südlich der Mitgliedsgemeinde Uehrde, westlich der Gemeinde Gevensleben (SG Heeseberg), nördlich der Ortsteile Veltheim am Fallstein und Hesen (Einheitsgemeinde Osterwieck) und östlich der Mitgliedsgemeinde Roklum.

Die Darstellung der Sonderbaufläche wird von Flächen für die Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) überlagert.

2.2.3 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Die oberirdische Elektrizitätsfreileitung mit Spannungen von 110 kV nördlich der Planungsfläche Klein Vahlberg / Berklingen und der Querung durch die Winnigstedter Fläche und die ebenfalls nördlich von Klein Vahlberg unterirdische Erdgasleitung sind entsprechend ihres Bestandes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und einschließlich der erforderlichen Schutzstreifenbreiten als nachrichtliche Übernahmen dargestellt.

Durch das Gebiet Fläche Winnigstedt WF 5 Erweiterung verläuft eine Richtfunktrasse, die im Falle der Festlegung des entsprechenden Teils der Sonderbaufläche bzw. im

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Zuge eines Repowerings im bestehenden VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden muss.

Soweit Arbeiten in der Nähe der Leitungen notwendig werden, sind im Vorwege Absprachen mit den jeweiligen Leitungseigentümern notwendig. Deren Schutzvorschriften sind zu beachten. Die Lage der Leitungen ist erforderlichenfalls vor Ort zu prüfen.

2.2.4 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die umgrenzte Fläche des Änderungsbereichs entspricht der Umgrenzung der Vorranggebiete "Windenergienutzung" Standort "Remlingen WF 10 Erweiterung mit der Vorranggebietsneufestlegung Klein Vahlberg / Berklingen und "Winnigstedt WF 5 Erweiterung", mit der Vorranggebietserweiterungen in den Gemeinde Winnigstedt und Uehrde, um sie als Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in die Darstellung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) zu übertragen.

2.2.5 Altlasten und Altablagerungen, Kampfmittel

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung bekannt.

Klein Vahlberg / Berklingen

In ca. 1 km nördlich der Planungsfläche in Höhe des Meeschberges, befindet sich eine Altablagerung des Landkreises Wolfenbüttel, Standortnummer 1584054017, auf einer Fläche von 15.000 m² und einem Volumen von 30.000 m³ und ca. 870 m nordöstlich liegt die Altablagerung 1584054038 mit einer Fläche von 4.000 m² und einem Volumen von 8.000 m³.

Winnigstedt / Uehrde

Ca 1,2 km nordöstlich der Planungsfläche liegt die Altablagerung "Am Ortsberg, W DER K 29", Standortnummer 1544024019, auf einer Fläche von 3.600 m² und einem Volumen von 12.000 m³, im Südwesten befindet sich die Altablagerung 1584054041 auf einer Fläche von 3.500 m² mit einem Volumen von 30.000 m³ und in ca. 1,5 km nordwestlich die Altablagerung 1584014023 auf einer Fläche von 6.000 m² mit einem Volumen von 24.000 m³.

Eine Belastung mit Abwurfkampfmitteln des Geltungsbereichs ist nicht bekannt. Es wird empfohlen, zur vorsorgenden Gefahrenabwehr beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen eine Luftbildauswertung auf Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition durchzuführen.

Das LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt in seiner Stellungnahme vom 09.03.2021 mit:

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

2.3 Verkehrliche Belange / Erschließung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt inmitten einer kleinteiligen Masche des klassifizierten Straßennetzes.

Klein Vahlberg / Berklingen

Die Windkraftanlage in Klein Vahlberg / Berklingen erreicht man über die B 82, die aus Schöppenstedt kommend, nach Schladen führt und die K 21 (Abzweig von der B 82 bis nach Groß Vahlberg), die beide durch die Sonderbaufläche führen.

Südlich der Fläche liegt ein Start- und Landeplatz für Ultraleichtflugzeuge. Die Platzrunde inklusive der erforderlichen Sicherheitsabstände wurde bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

Der NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover teilt in seiner Stellungnahme vom 19.03.2021 mit:

Südöstlich, in einer Entfernung von etwa 1 km zum Plangebiet (Sonderbaufläche Windenergie) bei Klein Vahlberg und Berklingen befindet sich das Gelände des genehmigten Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Uehrde. Durch die Errichtung der WEA würden voraussichtlich die Obere Übergangsfläche des Sonderlandeplatzes durch die WKA durchdrungen werden.

Gemäß Ziffer 2.7 der "Merkblattes für die Zulassung von UL-Flugplätzen nach § 6 LuftVG" des Deutschen Ultraleichtflugverbandes vom 01.03.2007 (anzuwenden gemäß Erlass des BMV vom 28.09.2006) sollen in die seitlichen Übergangsbereiche keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebes gefährden können.

Die freizuhaltende Hindernisfreifläche endet 1,2 km seitlich der Start- und Landebahn des Flugplatzgeländes (vgl. Ziffer 2.9.2 des Merkblattes).

Sofern dieser Abstand zum Sonderlandeplatz eingehalten wird, bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird die erforderliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG zu den Bauvorhaben voraussichtlich versagt werden müssen.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Winnigstedt / Uehrde

Die Anlage in Winnigstedt kann über die von Roklum nach Watenstedt führende L 622 erreicht werden und schneidet die Sonderbaufläche ebenso, wie die K 16, die von Klein Winnigstedt nach Barnstorf führt. Westlich der Fläche liegt die L 290, die von Schöppenstedt nach Mattierzoll führt.

Die Erschließung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" ist dem Grundsatz nach über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege möglich. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) hat für die Nutzung in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" keine Relevanz.

Der NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel teilt in seiner Stellungnahme vom 29.03.2021 mit:

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen.

Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßengestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

Nach Nummer 3.4 4 3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz ver-

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

hindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2. 7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o. g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o. g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.

Die Belange der Straßenbauverwaltung werden durch die Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" berührt, die beidseitig direkt an die B 82, Abschnitt 410 und 420 (zwischen Semmenstedt und Berklingen) sowie an die L 622, Abschnitt 50 und 60 (zwischen Winnigstedt und Gevensleben) angrenzt. Die Standorte der Windenergieanlagen stehen noch nicht fest bzw. es liegen noch keine entsprechenden Lagepläne dazu vor. Es ist darauf zu achten, dass die Bauverbotszone zur B 82 und zur L 622 frei von baulichen Anlagen zu halten ist. Außerdem sind die einschlägigen Vorschriften und die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände der Windenergieanlagen zur B 82 und zur L 622 einzuhalten. Die Erschließung sollte möglichst über die teilweise bereits vorhandenen Wirtschaftswege und Zufahrten bzw. über die Kreisstraße erfolgen. Für weitere evtl. erforderliche Zufahrten, sowohl temporäre Baustellenzufahrten oder auch dauerhafte Zufahrten, zum Zwecke der Erschließung der Windenergieanlagen, oder zur Anlieferung der Bauteile, sind Sondernutzungsvereinbarungen mit dem GB Wolfenbüttel abzuschließen.

Für die schriftliche Beantragung sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3-fach) rechtzeitig vor Baubeginn dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel Fachbereich 1 mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden.

Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit welchen Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.

Mit Stellungnahme vom 26.08.2021 teilt das ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig mit, dass Grundsätzlich aus Sicht der Flurbereinigung keine Bedenken gegen die Planung der Anlagen bestehen.

Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind frühzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen, da im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens Wege tlw. ausgebaut werden bzw. entfallen können. Nach Konkretisierung der Planungen ist aufgrund der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG eine Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde einzuholen.

2.4 Baugrund

Das LBEG weist darauf hin, dass die IGK50 keine Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 (DIN 4020) sowie die 'Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 1:50 000' eine geotechnische Erkundung des Baugrundes nach DIN EN 1997 2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010-12 nicht ersetzen kann.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover teilt in seiner Stellungnahme vom 07.04.21 mit:

Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im Bereich des Standorts und im näheren Umkreis bis 300 m Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

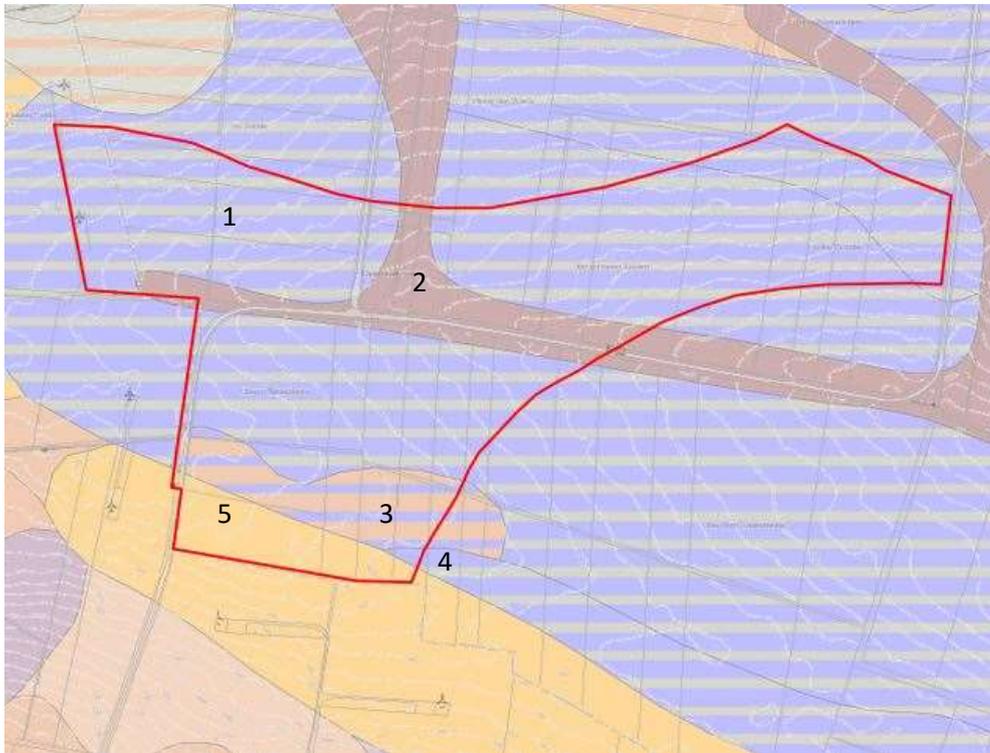
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Aufgrund der Informationen des Niedersächsischen Bodeninformationssystem⁶⁾ sind über den Baugrund des vorliegenden Änderungsbereichs folgende Charakteristika bekannt:

Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 500) sind die nachfolgend vorliegenden Bodentypen im Änderungsbereich der einzelnen Standorte und ihrer Umgebung:

⁶⁾ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS)@: www.nibis.lbeg.de/cordomap3.

2.4.1 Mitgliedsgemeinde Vahlberg, Ortschaften Klein Vahlberg / Berklingen



WEA Klein Vahlberg / Berklingen **NIBIS® Kartenserver (2014)**: *Bodenkarte 1:50.000 (BK50)*
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Lehmgebiete auf / in Lössbecken)
2. Tiefer Kolluvisol – (Lößgebiete auf / in Lössbecken); aus Schwarzerdematerial; Mittlerer Grundwasserhochstand: 11 dm u. GOF
3. Mittlere Tschernosem – Parabraunerde (Lehmgebiete auf / in Lössbecken)
4. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Tonsteingebiete auf / in Höhenzügen)
5. Mittlere Braunerde (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen)

Im Änderungsbereich liegen nach der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" 1: 50 000:

Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit;
BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Nr. 1, 3 u. 4)

BFR 6 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Nr. 2 u. 5)

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Die Ingenieurgeologischen Karten 1: 50.000 (IGK 50), "Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 ⁷⁾" und "Baugrundklassen" sowie die die Bodenkarte 1: 50.000 "Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit" zeigen:

Klein Vahlberg / Berklingen

Bodenklasse: 2 – fließende Bodenart in 0-2 m Tiefe
 Baugrundklasse: Gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine, z.T. mit organischen Einlagerungen
 Geol. Beschreibung: Auelehm: Schluff bis Ton, sandig, z.T. mit Lagen von Torf, Faulschlamm
 DIN 18196: UL, UM, TM, z.T. lag (HZ, HN, F, OU)
 Tragfähigkeit: sehr gering bis gering
 Hinweis: überwiegend weiche, z.T. steife Konsistenz, wasserempfindlich°, sehr frostempfindlich, z.T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich (z.B. Bodenaustausch, Tiefengründung)
 Verdichtungsempf.: mittel
 Boden: Nr. 2

Bodenklasse: 4 und 5 – mittelschwer lösbar Bodenart und schwer lösbar Bodenart in 0-2 m Tiefe
 Baugrundklasse: Veränderlich feste, sehr mürbe bis mürbe Gesteine ($q_u = 1,25$ bis 5 MN/m²)
 Geol. Beschreibung: Tonstein, Schluffstein, Mergelstein
 DIN 18196:
 Tragfähigkeit: mittel bis gut
 Hinweis: oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich°, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
 Verdichtungsempf.: sehr hoch
 Boden: Nr. 4

Bodenklasse: 5 – schwer lösbar Bodenart in 0-2 m Tiefe
 Baugrundklasse: mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies
 Geol. Beschreibung: Geschiebelehm, -mergel, Fließerde: Ton-Schluff-Sand-Kies-Gemisch mit Stein und Geröllbeimengungen, Sandlagen/-linsen, Kieslagen/-linsen
 DIN 18196: SU*, ST*, UM, TM, lag(GE, SE)
 Tragfähigkeit: mittel
 Hinweis: steife bis halbfeste Konsistenz, mittel bis sehr frostempfindlich, Staunässe
 Verdichtungsempf.: mittel
 Boden: Nr. 3

Bodenklasse: 5 – schwer lösbar Bodenart in 0-2 m Tiefe (1,3 u. 5)
 Baugrundklasse: mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies
 Geol. Beschreibung: Geschiebelehm, -mergel, Fließerde: Ton-Schluff-Sand-Kies-Gemisch mit Stein und Geröllbeimengungen, Sandlagen/-linsen, Kieslagen/-linsen
 DIN 18196: SU*, ST*, UM, TM, lag(GE, SE)
 Tragfähigkeit: mittel
 Hinweis: steife bis halbfeste Konsistenz, mittel bis sehr frostempfindlich, Staunässe
 Verdichtungsempf.: sehr hoch
 Boden: Nr. 1

Bodenklasse: 5 – schwer lösbar Bodenart in 0-2 m Tiefe
 Baugrundklasse: mäßig mürbe Gesteine ($q_u = 5$ bis 12,5 MN/m²)
 Geol. Beschreibung: Dolomitgestein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein
 DIN 18196:
 Tragfähigkeit: gut
 Hinweis: oberflächennah verwittert, klüftig, Klufwasser
 Verdichtungsempf.: hoch
 Boden: Nr. 5

⁷⁾ Im August 2015 erschien die Ergänzung der VOB/C 2015 zur VOB 2012 welche 2019 novelliert wurde. Damit sind in erster Linie die Bodenklassen nach DIN 18300:2012-09 ersetzt und die Vereinheitlichung der Bodenklassifizierung in Homogenbereiche eingeführt worden.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Die Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen 1: 50.000 zeigt in räumlicher Analogie zur vorgenannten Verteilung teilweise setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund:

Im Bereich "Tiefer Kolluvisol" (Nr. 2)

- Lockergesteine mit geringer Steifigkeit; gering bis mittlere Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente)

Im Bereich "Mittlerer Pseudogley-Tschernosem" (Nr. 4)

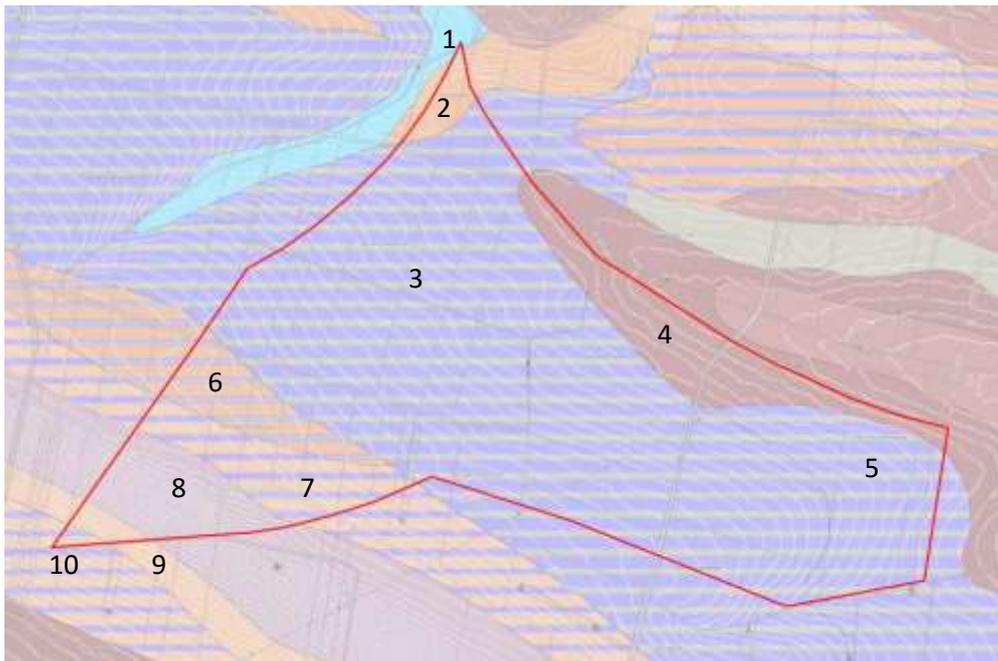
- Wasserempfindlicher Ton und Tongesteine; geringe bis mittlere Setzungs- / Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen / Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung / Gipsbildung)

In den anderen Bodenbereichen Nr. 1, 3 u. 5 gilt:

nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine; übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine

2.4.2 Mitgliedsgemeinden Winnigstedt / Uehrde

(Teilbereich Nord)



WEA Winnigstedt Nord **NIBIS® Kartenserver (2014)**: Bodenkarte 1:50.000 (BK50) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Sehr tiefer Gley (Lössgebiete auf / in Lössbecken), MHGW wurde abgesenkt, MNGW wurde angehoben.
Mittlerer Grundwasserhochstand: 5 dm u. GOF, Mittlerer Grundwassertiefstand: 13,5 dm u. GOF
2. Mittlere Parabraunerde (Lössgebiete auf / in Lössbecken)
3. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Lehmgebiete auf / in Lössbecken)

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

4. Tiefer Kolluvisol (Lössgebiete auf / in Lössbecken), aus Schwarzerdematerial über Schwarzerde
5. Mittlerer Pseudogley Tschernosem, (Tonsteingebiete auf / in Höhenzügen)
6. Mittlere Pseudogley – Tschernosem - Parabraunerde (Tonsteingebiete auf / in Lössbecken)
7. Flache Tschernosem - Parabraunerde (Karbonatsteingebiete auf / in Lössbecken)
8. Tiefe Pararendzina (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen), erodiert
9. Flache Parabraunerde (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen), erodiert
10. Flache Tschernosem – Parabraunerde (Lössgebiete auf / in Lössbecken), erodiert

Im gesamten Änderungsbereich liegen nach der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" 1: 50 000:

Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit;
BFR 6 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Nr. 1 u. 7)

BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Nr. 2 – 6, 9 u. 10)

Seltene Böden (Nr. 8 der Bodenkarte) Z

Die Ingenieurgeologischen Karten 1: 50.000 (IGK 50), "Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 ⁸⁾)" und "Baugrundklassen" sowie die die Bodenkarte 1: 50.000 "Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit" zeigen:

Teilbereich Nord

Bodenklasse:	2 – fließende Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine
Geol. Beschreibung:	Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig
DIN 18196:	UL, UM
Tragfähigkeit:	gering
Hinweis:	überwiegend steife z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich ^o , sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	Nr. 1

Bodenklasse:	4 – mittelschwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	gering bis mäßige konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine
Geol. Beschreibung:	Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig
DIN 18196:	UL, UM
Tragfähigkeit:	gering
Hinweis:	überwiegend steife, z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich ^o , sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	mittel
Boden:	Nr. 2

Bodenklasse:	4 – mittelschwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	gering bis mäßige konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine
Geol. Beschreibung:	Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig
DIN 18196:	UL, UM
Tragfähigkeit:	gering
Hinweis:	überwiegend steife, z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich ^o , sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	hoch

⁸⁾ Im August 2015 erschien die Ergänzung der VOB/C 2015 zur VOB 2012 welche 2019 novelliert wurde. Damit sind in erster Linie die Bodenklassen nach DIN 18300:2012-09 ersetzt und die Vereinheitlichung der Bodenklassifizierung in Homogenbereiche eingeführt worden.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Boden:	Nr. 4 u. 10
Bodenklasse: Tiefe	4 und 5 – mittelschwer lösbar Bodenart und schwer lösbar Bodenart in 0-2 m
Baugrundklasse:	veränderlich feste, sehr mürbe Gesteine ($q_u = 1,25$ bis 5 MN/m^2)
Geol. Beschreibung:	Tonstein, Schluffstein, Mergelstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich°, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quelfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	sehr hoch
Boden:	Nr. 5
Bodenklasse: Tiefe	4 und 5 – mittelschwer lösbar Bodenart und schwer lösbar Bodenart in 0-2 m
Baugrundklasse:	veränderlich feste, sehr mürbe Gesteine ($q_u = 1,25$ bis 5 MN/m^2)
Geol. Beschreibung:	Tonstein, Schluffstein, Mergelstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich°, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quelfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	Nr. 6
Bodenklasse:	5 – schwer lösbar Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	mäßig mürbe Gesteine ($q_u = 5$ bis $12,5 \text{ MN/m}^2$)
Geol. Beschreibung:	Dolomitgestein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	gut
Hinweis:	oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	7
Bodenklasse:	5 – schwer lösbar Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies
Geol. Beschreibung:	Geschiebelehm, -mergel, Fließerde: Ton-Schluff-Sand-Kies-Gemisch mit Stein und Geröllbeimengungen, Sandlagen/-linsen, Kieslagen/-linsen
DIN 18196:	SU*, ST*, UM, TM, lag(GE, SE)
Tragfähigkeit:	mittel
Hinweis:	steife bis halbfeste Konsistenz, mittel bis sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	sehr hoch
Boden:	Nr. 3
Bodenklasse:	6 – leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	mäßig mürbe Gesteine ($q_u = 5$ bis $12,5 \text{ MN/m}^2$)
Geol. Beschreibung:	Dolomitgestein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	gut
Hinweis:	oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser
Verdichtungsempf.:	gering
Boden:	Nr. 8
Bodenklasse:	6 – leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	mäßig mürbe Gesteine ($q_u = 5$ bis $12,5 \text{ MN/m}^2$)
Geol. Beschreibung:	Dolomitgestein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	gut
Hinweis:	oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	Nr. 9

Die Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen 1: 50.000 zeigt in räumlicher Analogie zur vorgenannten Verteilung teilweise setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund:

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

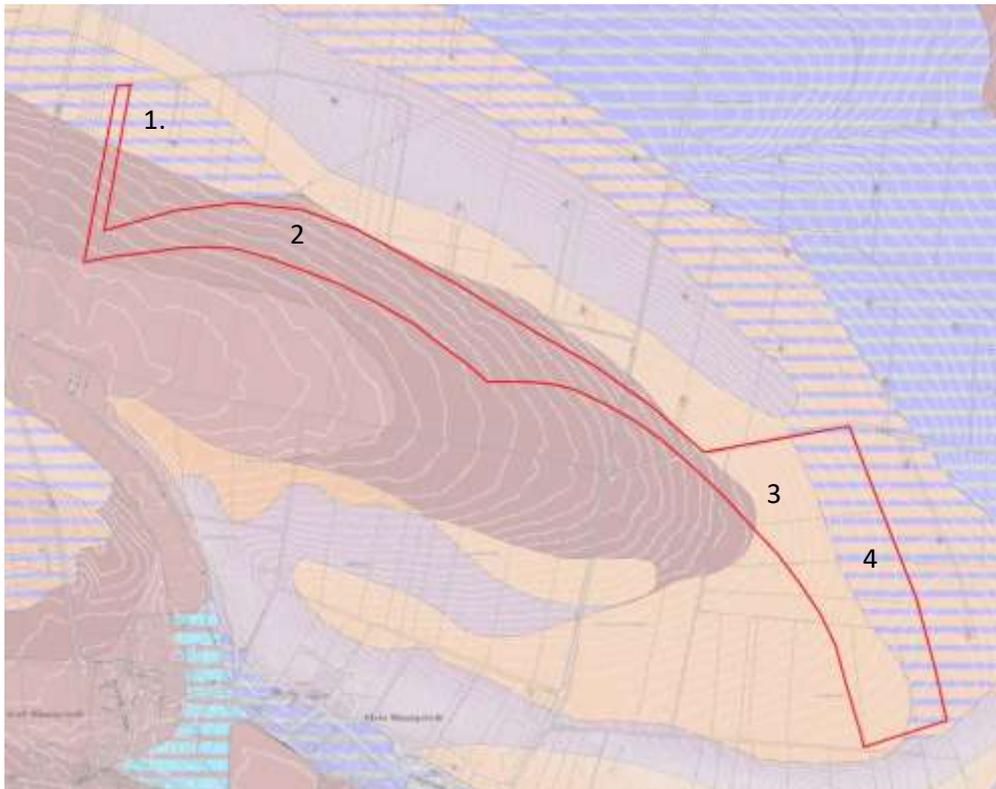
Im Bereich "Mittlerer Pseudogley – Tschernosem" (Nr. 5 u. 6)

- wasserempfindlicher Ton und Tongesteine, geringe bis mittlere Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen/Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung/Gipsbildung)

In den anderen Bodenbereichen Nr. 1 - 4 und Nr. 7 – 10 gilt:

- nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine; übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine

(Teilbereich Süd)



WEA Winnigstedt Süd, NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte 1:50.000 (BK50) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Flache Tschernosem - Parabraunerde (Lössgebiete auf / in Lössbecken), erodiert
2. Tiefer Kolluvisol (Lössgebiete auf / in Lössbecken), aus Schwarzerdematerial über Schwarzerde
3. Flache Parabraunerde (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen), erodiert
4. Flache Tschernosem - Parabraunerde (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen)

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Im gesamten Änderungsbereich liegen nach der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" 1: 50 000:

Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Nr. 1 - 3)

Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit;
BFR 6 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Nr. 4)

Die Ingenieurgeologischen Karten 1: 50.000 (IGK 50), "Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09⁹⁾" und "Baugrundklassen" sowie die die Bodenkarte 1: 50.000 "Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit" zeigen:

Teilbereich Süd

Bodenklasse:	4 – mittelschwer lösbar Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine
Geol. Beschreibung:	Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig
DIN 18196:	UL, UM
Tragfähigkeit:	gering
Hinweis:	überwiegend steife, z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich°, sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	Nr. 1 u. 2

Bodenklasse:	5 – schwer lösbar Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	mäßig mürbe Gesteine (qu = 5 bis 12,5 MN/m ²)
Geol. Beschreibung:	Dolomitgestein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	gut
Hinweis:	oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	Nr. 4

Bodenklasse:	6 – leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	mäßig mürbe Gesteine (qu = 5 bis 12,5 MN/m ²)
Geol. Beschreibung:	Dolomitgestein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	gut
Hinweis:	oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	Nr. 3

Die Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen 1: 50.000 zeigt in räumlicher Analogie zur vorgenannten Verteilung teilweise setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund:

Hier gilt im gesamten Planungsbereich:

- nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine; übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine

Die Karten "Kohlenstoffreiche Böden" 1: 50.000 zeigt für die direkten Planungsbereiche keine "Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt" und "Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz". Nur im Süden und Südosten im Bereich Niedermoor "Grabensystem Großes Bruch" sind diese Böden vertreten. Sie ziehen sich dort fast über die gesamte Länge.

⁹⁾ Im August 2015 erschien die Ergänzung der VOB/C 2015 zur VOB 2012 welche 2019 novelliert wurde. Damit sind in erster Linie die Bodenklassen nach DIN 18300:2012-09 ersetzt und die Vereinheitlichung der Bodenklassifizierung in Homogenbereiche eingeführt worden.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

2.5 Bergbaurechtliche Belange

Verschiedene bedeutende Bodenschätze, die dem Bergrecht unterliegen, sind im vorliegenden Änderungsbereich zu finden. Hier sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. Abstände zu Einrichtungen des Bergbaus einzuhalten. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

Klein Vahlberg / Berklingen

Im Norden

Bergwerksfeld:	Kalisalzbergwerk Asse
Bodenschätze:	Stein-, Kali- und Magnesiasalze
Berechtsamsakte:	G7 (Braunschweig)
Feldgröße [m ²]:	20.479.900
Aktueller Rechtsinhaber:	Bundesrepublik Deutschland
Laufzeit der Berechtigung:	unbefristet

Winnigstedt / Uehrde

Im Südwesten

Bergwerksfeld:	Hans Günther
Bodenschätze:	Eisenerz
Berechtsamsakte:	- II 1529 / 52 -
Feldgröße [m ²]:	2.199.995
Aktueller Rechtsinhaber:	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Laufzeit der Berechtigung:	unbefristet

2.6 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln. Windenergieanlagen werden im Normalfall mit internen Brandschutz- und Löscheinrichtungen ausgestattet.

2.7 Denkmalschutz

In ca. 1 km nördlich der Vorrangfläche Klein Vahlberg / Berklingen liegt auf dem Meescheberg direkt am Ortsrand von Klein Vahlberg ein historischer Grabhügel. Im Südosten, direkt an der B 82, liegt möglicherweise in der Planungsfläche die vermutete Wüstung Emmeling.

An der Planungsfläche von Winnigstedt / Uehrde, im Süden an der L 622, befindet sich ein Baudenkmal (Grenzstein) und ein Bodendenkmal (Wüstung Bistorf). Sie sind aufgrund ihrer geringen Flächengröße auf Ebene der Regionalplanung nicht darstellbar.

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen vorhanden.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie gemeldet werden müssen.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

(§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.8 Immissionsschutz

Allgemeiner Immissionsschutz

Die Übernahme der raumordnerisch vorbestimmten "Vorranggebiete Windenergienutzung" in den Flächennutzungsplan lässt keine konkreten Abschätzungen über mögliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung auf dieser Planungsebene zu. Rein aus vorsorglicher Sicht heraus hat der Regionalverband bei der Neuausweisung (Ergänzung) dieser Vorranggebiete einen Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen angenommen. Bestehende Altstandorte, die weiterhin als "Vorranggebiete Windenergienutzung" aufgenommen wurden, halten dagegen geringere Schutzabstände von lediglich 500 bis 800 m zu den geschlossenen Siedlungen ein.

Inwiefern Windenergieanlagen aufgrund von Geräuschen, Blendwirkungen oder Schattenwurf sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, zur Anlagenzahl und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung anhand der maßgeblichen Gesetze, Normen und Richtlinien zu prüfen und erforderlichen Falls durch entsprechende Maßgaben bzw. Überarbeitung der Antragsplanung zu verhindern.

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Stand 13.03.2002, haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von periodischem Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

In Bezug auf den Schutz vor Lärm gilt die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebietskategorien (bspw. allgemeine Wohngebiete – WA, Dorfgebiete – MD) benannt sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG mit Auswirkungen auf die Bauleitplanung gem. § 50 BImSchG werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im relevanten Umfeld.

2.9 Natur und Landschaft

2.9.1 Artenschutz

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, wie sie der Regionalverband Großraum Braunschweig in der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

2008 verfolgt. Ein Abwägungsspielraum der Mitgliedsgemeinden bei der Übernahme der Vorranggebiete "Windenergienutzung" als Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" in ihren Flächennutzungsplan für Vahlberg, Ortschaften Klein Vahlberg / Berklingen, Winnigstedt und Uehde besteht insofern nur sehr eingeschränkt.

Da sich der Regionalverband im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 bei der Beurteilung der ergänzten oder vergrößerten Vorranggebiete "Windenergienutzung" nicht nur auf die Auswertung von Planungen beschränkt hat, sondern auch eigene artenschutzrechtliche Untersuchungen vornehmen ließ, ist davon auszugehen, dass die auf Flächennutzungsplanebene zu beachtenden Belange von Natur und Landschaft, inklusiv des Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG, im Rahmen der konkreten Planungen im erforderlichen Maße berücksichtigt werden können.

Neben allgemeinen Untersuchungen zu Brutvögeln und Nahrungsgästen werden speziell auch die Auswirkungen auf Greifvögel betrachtet. Aus den artenschutzrechtlichen Prüfungen sich ergebende Erfordernisse sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und durch Vermeidungsmaßnahmen und die Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Die bisherigen Erkenntnisse lassen erwarten, dass die artenschutzrechtlichen Belange der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht entgegenstehen.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Ebene des Flächennutzungsplans ist gemäß dem Leitfaden zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" nicht zwingend erforderlich, da die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans vorrangig dem Ziel dient, ihn an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen verfolgt die Samtgemeinde mit dieser Flächennutzungsplanänderung nicht, da sich insbesondere in Bezug auf raumordnerisch bedeutsame Windenergieanlagen kein Handlungsbedarf bzw. Spielraum seitens der Gemeinde ergibt. Für diese Fallgruppe sieht der Leitfaden im Regelfall keine oder nur eine "unzureichende" Artenschutzprüfung auf Flächennutzungsplanebene vor (Nds. MBl. Jg. 66 (71) Nr. 7, 24.02.2016; Abbildung 5, S. 217). Die Samtgemeinde verzichtet insofern auf dieser Planungsebene auf eine Artenschutzprüfung.

2.9.2 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es sollten eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wurde im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

Für die Plangebiete werden zur Bewertung der Umweltbelange der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft in der Örtlichkeit bzw. bei den Änderungsflächen des bestehenden Bebauungsplans der bauleitplanerisch festgesetzte Zustand zugrunde gelegt und den im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gegenübergestellt.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um südlich der Ortschaften Klein Vahlberg / Berklingen und nordöstlich von Winnigstedt und südlich von Uehrde die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Remlingen WF 10 Erweiterung und Winnigstedt WF 5 Erweiterung der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen.

Dafür hat die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft in einem Umfang von ca. 60 ha für Klein Vahlberg / Berklingen und ca. 193 ha für Winnigstedt/Uehrde zum Inhalt. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. In geringen Anteilen werden damit auch die Ackerflur gliedernden Wege, Bach- und Grabenläufe sowie Feldgehölze miterfasst.

Die Flächennutzungsplandarstellung erfolgt als Sonderbauflächen "Windenergie" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in der Überlagerung der bestehenden Flächenausweisungen "Flächen für die Landwirtschaft" und "Flächen für den Verkehr".

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sowie Ausgleichsfestsetzungen sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmt und auch keine rechtsverbindlichen Ausgleichsfestsetzungen treffen kann.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ¹¹⁾ ¹²⁾
- Schutz des Bodens ¹³⁾ ¹⁴⁾ ¹⁵⁾
- Schutz von Kulturgütern ¹⁶⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ¹⁷⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Helmstedt 2004 (LRP) und seiner Teilfortschreibung (Vorentwurf) ¹⁸⁾, des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wolfenbüttel¹⁹⁾, der Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) und des Landkreises Wolfenbüttel sowie den Niedersächsischen Umweltkarten ²⁰⁾ und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) ²¹⁾ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt. Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) ist möglicherweise in Vorbereitung oder im Vergabeverfahren (Stand: 15.11.2010, Bundesamt für Naturschutz: zu diesem Zeitpunkt war die SG noch aufgeteilt in SG Asse und SG Schöppenstedt).

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche – anhand von Begehungen – und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist, und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs-

¹¹⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

¹²⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung".
DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.).
Beuth Verlag GmbH, Berlin.

¹³⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

¹⁴⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

¹⁵⁾ Baugesetzbuch (BauGB).

¹⁶⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI).

¹⁷⁾ REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG:
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP BS 2008).
- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 –
"Weiterentwicklung der Windenergienutzung".

¹⁸⁾ LANDKREIS HELMSTEDT:
Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin, Adelebsen 1995
entera Umweltplanung IT, Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Helmstedt,
Hannover 2016

¹⁹⁾ LANDKREIS WOLFENBÜTTEL: Planungsgruppe Ökologie + Umwelt in Zusammenarbeit mit Aland, Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover 1997, Teilfortschreibung Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover 2005

²⁰⁾ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU):
Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de.

²¹⁾ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG):
Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

3.1.3 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.1.4 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bestand

Der vorliegende Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Ortschaften Klein Vahlberg / Berklingen, Winnigstedt und Uehrde und wird langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich. Eine 110-KV-Leitung und eine Rohrfernleitung für Gas verläuft im Norden des Planungsgebiets Klein Vahlberg / Berklingen und durch das Planungsgebiet Winnigstedt/Uehrde verläuft eine 110-KV-Leitung. Sie gelten im RRÖP als VR.

Im vorhandenen Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) Remlingen WF 10 sind auf Remlinger Seite 14 WEA in Betrieb, im Vorranggebiet WF 5 / HE 4 sind auf Winnigstedter/Uehrder Seite 14 WEA in Betrieb. Die Vorrangflächen Winnigstedt grenzen an das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Gevensleben (12 WEA) an.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bauleitpläne einer Kommune sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB "*den Zielen der Raumordnung anzupassen*". Nach Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 "*Weiterentwicklung der Windenergienutzung*" ist daher eine Unterlassung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht möglich.

Soweit die vorliegende Planung dennoch nicht durchgeführt wird, ist damit zu rechnen, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen bei ansonsten erfüllten Voraussetzungen dennoch durch die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Helmstedt auf Basis des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB positiv beschieden werden, ohne bedeutende Beteiligung bzw. Einflussnahmepotenzial der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt).

3.1.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch

Immissionen

Der Mindestabstand von 1.000 m führt auch im Betrieb der Windenergieanlagen (Betriebsphase) dazu, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden kann, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden. Die konkreten Auswirkungen im Betrieb sind dort auch in Hinblick auf Vorbelastungen durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen sowie der sonstigen

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

vorhandenen Immissionen zu betrachten. Eine Prüfung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Mit Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind die Beeinträchtigungen durch Lärm als gering erheblich einzustufen.

Klein Vahlberg / Berklingen

Aufgrund der vorhandenen Abstandswerte von ca. 1.000 m zu den geschlossenen, wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen Groß Vahlberg, Klein Vahlberg, Berklingen, Uehrde, Semmenstedt und Remlingen sind in der Bauphase keine Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung durch Lärm oder sonstige beim Bau auftretenden Immissionen zu erwarten, ebenso wenig wie Beeinträchtigungen infolge einer ungünstigen Exposition zur Vorrangfläche.

Für die nördlich liegenden Ortschaften Klein Vahlberg und Berklingen können aufgrund der Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne durch Schattenwurf und/oder Reflexionen leichte zusätzliche Beeinträchtigungen auftreten. Da der vorsorgeorientierte Mindestabstand zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs von 1.000 m jedoch eingehalten wird, Klein Vahlberg zudem auf der windparkabgewandten Seite eines östlichen Ausläufers der Asse liegt, ist eine übermäßige, unzumutbare Störung durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. Schall auch aufgrund der massiven Vorbelastung nicht zu erwarten. Eventuell können für die Ortschaft Berklingen erhöhte Störungen durch Schallimmissionen auftreten. Dieses ist ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder der BImSch-Genehmigung zu untersuchen.

Für die Ortschaften Uehrde, ca. 2,5 km (südöstlich), Semmenstedt, ca. 1,5 km (südwestlich) und Remlingen (westlich), ca. 2,5 km von der neuen Planungsfläche entfernt, seien laut RROP²²⁾ keine visuellen Belästigungen zu erwarten.

Da der Flächennutzungsplan weder die Ausmaße noch die Standorte einzelner Anlagen bestimmt, können auch in diesem Fall die entsprechenden Nachweise erst im Rahmen der konkreten Einzelplanung erbracht werden. Mit Einhaltung der maßgeblichen Hinweise sind die Beeinträchtigungen als gering erheblich einzustufen.

Gefahren durch Umfallen der Anlagen und Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich minimiert. Die Auswirkungen liegen insofern im geringen Bereich.

Der Immissionsschutz wird generell im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeprüft. Dabei sind entsprechende Gutachten vorzulegen, die eine Prüfung des Schutzes der nächsten Wohnbebauung beinhalten.

Winnigstedt / Uehrde

Aufgrund der vorhandenen Abstandswerte von ca. 1.000 m zu den geschlossenen, wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen Barnstorf, Watenstedt, Gevensleben, Beierstedt, Winnigstedt und Roklum sind in der Bauphase keine Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung durch Lärm oder sonstige beim Bau auftretenden Immissionen zu erwarten, ebenso wenig wie Beeinträchtigungen infolge einer ungünstigen Exposition zur Vorrangfläche.

²²⁾ 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung "vom 02.05.2020, Anlage 2 zum Methodenband "Gebietsblätter" Landkreis Wolfenbüttel

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Für die Ortschaften Barnstorf, Watenstedt, Gevensleben, Beierstedt, Watenstedt, Winnigstedt und Roklum ergibt sich durch die neue Planungsfläche eine visuelle Horizontveränderung.

Geringfügig einzuschätzen ist für die Ortschaft Gevensleben, aufgrund ihrer Lage und der Entfernung zur Planungsfläche, ca. 2 km und der schon bestehenden Vorbelastung, die zusätzliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf und / oder Reflexion bei tiefstehender Sonne. Jedoch wird eine übermäßige, unzumutbare Störung durch bedrängende Wirkung, Reflexionen Schattenwurf und ggf. auch Schall ausgeschlossen. ²³⁾

Für die Ortschaften Uehrde (nordwestlich) und Barnstorf (nordöstlich) können sich ebenfalls, jedoch zeitlich eng auf die Mittagsstunden im Hochwinter begrenzte, leichte Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen ergeben. Für die Ortschaften Roklum und Winnigstedt im Süden der Planungsfläche werden aufgrund der günstigen Lage keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder andere visuelle Störungen erwartet.

Erholungsfunktion

Auswirkungen auf die Erholungseignung treten betriebsbedingt durch die Errichtung weiterer Anlagen und der damit verbundenen flächenhaften Ausweitung des Windparks ein. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und die Elektrizitäts-Freileitung allerdings als gering erheblich einzustufen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Damit sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen gegenüber den Belangen des Artenschutzes durchsetzen kann, wurden die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf planungsrelevante, d.h. windenergieanlagenempfindliche Tierarten "abschließend abgewogen". Die Vorranggebiete Windenergienutzung wurden so festgelegt, dass ein besonderes Konfliktpotenzial der Greifvögel mit den Windenergieanlagen ausgeschlossen werden kann. Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen - empfindlicher Tierarten sind damit als gering anzusetzen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Änderungsbereichs für Fledermäuse liegen nach den Unterlagen des RROP 2008 nicht vor.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel misst dem gesamten Änderungsbereich nach Karte 1 – Arten und Biotop – eine Grundbedeutung ("Biotoptyp geringer Bedeutung") zu.

Klein Vahlberg / Berklingen

Am südlichen Drittel der K 21, das Teil der neuen Fläche ist, liegen "punktuelle Elemente, die eine hohe Bedeutung als Stillgewässer/Baumreihen und Hecken haben". Weitere bedeutungsvolle Gebiete und Teilgebiete liegen im nördlichen Bereich in den Ausläufern der Asse, aber berühren im weiteren Sinne nicht die neue Planungsfläche.

²³⁾ 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 02.05.2020, Anlage 2 zum Methodenband "Gebietsblätter" Landkreis Wolfenbüttel

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Im Nordwesten liegt eine "Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für die Avifauna" (Karten 1 – 3).

Nordöstlich (ca. 1km) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" (LSG WF 041), die das Landschaftsschutzgebiet "Asse" LSG WF 053 umsäumt. Im LSG liegen das Natura 2000 FFH – Gebiet "Asse" (EU – Kennzahl 3829-301 mit dem Naturschutzgebiet "Remlinger Heerse", NSG BR 155), ein für "Brutvögel wertvoller Bereich_2010 (ergänzt 2013), als landesweiter Großvogellebensraum (z.B. Rotmilan) bewertet (3830.3/3) und ein für "Brutvögel wertvoller Bereich_2010 (ergänzt 2013)" (3831.4/1, mit offenem Status). Im Norden, am Ortseingang von Klein Vahlberg (ca. 1 km) liegt auf den Ausläufern der Asse, auf dem s.g. Meescheberg das Naturdenkmal "Meescheberg", ND WF 006.

Winnigstedt / Uehrde

Längs der K 16 liegen "punktuelle Elemente, die eine mittlere Bedeutung als Stillgewässer/Baumreihen und Hecken haben". In der nordöstlichen Fläche befindet sich ein "Gebiet mit hoher Bedeutung für die Avifauna". Im Südwesten der Planungsfläche liegt ein "Gebiet mit hoher Bedeutung für den Feldhamster".

Die Ausläufer des Uehrder Berg, die teilweise in die Planungsfläche hineinragen, zählen zum "Gebiet zur Erhaltung bzw. Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen (Gebüsche, Feldhecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Obstwiesen etc.) und zur Verbesserung der Biotopvernetzung" (UF – L2). Und die gleichzeitig damit verbundene "Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Der Wahrberg, am Ende des südlichen Flächenteils gilt als "Schwerpunktraum für die Waldvermehrung" (UF – F2) (Karten 1 – 3).

In den Bereichen am "Grabensystem Großes Bruch", ca. 900 m südlich, liegen bedeutungsvolle lineare und punktuelle Bereiche, mittlerer Bedeutung, gelten aber gleichzeitig als Gebiet "mit hoher Bedeutung für die Avifauna und den Artenschutz". Das Zielkonzept (Karte 2) gibt auf den größten Bereichen für die Landwirtschaft vor, dass eine "umweltverträgliche Nutzung (UN) in allen übrigen Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter" angestrebt werden sollte. Partiiell wird sogar von einer "vorrangigen Entwicklung (E) und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer Bedeutung für alle Schutzgüter" gesprochen.

Östlich der Erweiterungsfläche liegt der "Asse – Mühlenberg – Heeseberg – Sattel, wo sich diverse Landschaftsschutzgebiete ("Mühlenberg", LSG WF 029, "Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle", LSG WF 040 und die "Hügellandschaft Heeseberg", LSG WF 050) mit ihren jeweiligen Naturschutzgebieten ("Salzwiese Barnstorf", NSG BR 010, "Hahntal und Höckels", NSG BR 020 und dem "Heeseberg", NSG BR 008) befinden. Längs des Sattels, eingebettet in die LSG hier befindet sich das Natura 2000 – FFH-Gebiete: "Heeseberg – Gebiet" (EU – Kennzahl 3830-301). Zusätzlich befinden sich auf dem Mühlenberg ein für "Brutvögel wertvoller Bereich_2010 (3838.4/5, regionale Bewertungseinstufung) und auf dem Heeseberg zwei für "Brutvögel wertvolle Bereiche_2010 (3830.4/1 mit landesweiter Bewertungsstufe und 3830.4/2 als landesweiter Großvogellebensraum, z.B. für den Rotmilan).).

In ca. 900 m südlicher Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch östlich von Mattierzoll" LSG WF 051 an. Es bildet die Pufferzone für das FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" (EU-Kennzahl 3930-331) und den für "Brutvögel wertvollen Bereich 2010" (ergänzt 2013) mit der Kenn-Nr. 3930.2/1, dessen Status zurzeit noch offen ist. Rechts daneben liegt der Bereich 3930.2/2 mit der gleichen momentanen Bewertung. Durch dieses Landschaftsschutzgebiet führt das Landschaftsschutzgebiet "Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie an-

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

grenzende Landschaftsteile", LSG WF 047 durch ein für "Brutvögel wertvollen Bereich_2010 (ergänzt 2013) (3930.2/3 als landesweiter Großvogellebensraum z.B. für den Rotmilan).

Relevante Rastvogelbestände oder Wintergäste wurden bisher nicht festgestellt. Nach den Ergebnissen der fachplanerischen Beurteilungen kann zum Schutz der festgestellten Bestände auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt werden daher als gering erheblich eingestuft.

Alle heimischen **Fledermausarten** sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert was u.a. auch die Kollisionsgefahr anbetrifft. Planungsebenenbezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage stellen. Die Auswirkungen der Planung auf Fledermausarten werden daher als gering erheblich eingestuft.

Der unter Naturschutz stehende und seit dem 09.07.2020 in der aktuellen Roten Liste der Weltnaturschutzunion IUCN erfasste **Feldhamster** ist bezogen auf die geplante Nutzung auf dieser Planungsebene, als nicht relevant einzustufen. Einen maßgeblichen Verlust des Lebensraumes der Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor, da innerhalb der Sonderbauflächen als zweite Hauptnutzung die Landwirtschaft verbleibt. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch Fundamente der Windenergieanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen und Wegeflächen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Die Auswirkungen der Planung auf den Feldhamster werden daher als gering erheblich eingestuft.

c) Schutzgut Fläche

Die Flächennutzungsplanänderung überplant auf ca. 60 ha Fläche für Klein Vahlberg / Berklingen und ca. 193 ha für Winnigstedt. Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. von Bodenversiegelungen auf einen Bruchteil des Änderungsbereichs, da die Zwischenräume der Windenergieanlagenstandorte sowie der Großteil der von den Rotoren überstrichenen Flächen weiterhin der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung stehen. Punktuell und im Bereich der Neuanlage von Wegen entstehen zwar erhebliche Beeinträchtigungen, bezogen auf die Größe der Gesamtplanungsfläche sind diese allerdings als gering erheblich zu werten. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

d) Schutzgut Boden

Eine ausführliche Bodenbeschreibung der Bodentypen nach der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) erfolgte in Kapitel 2.4.

Klein Vahlberg / Berklingen

Die Klassenzeichen der Bodenschätzung für die vorhandenen Böden sind:

L1Lo, L1LoV, L2AI, L2Lo, L2LoAI, L2LoD, L2Lov, L3LoD, sL1Lo und sL3LoV. Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 66 und 96, die Ackerzahl/ Grünlandzahl zwischen 69 und 100.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, BFR 6 (Nr. 2 und 5 der Bodenkarte) und BFR 7 (Nr. 1, 3 und 4 der Bodenkarte).

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Möglicherweise liegt in der Fläche die in der Niedersächsischen Umweltkarte verzeichnete "Wüstung Emmeling" als Bodendenkmal. Geotope sind nicht bekannt.

Winnigstedt Teilbereich Nord

L1Lo, L2Lo, sL2Lo, sL2V, sL3V, sL3Lo und sL4V. Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 54/98 und 54/102.

Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, BFR 6 (Nr. 1 und 7 der Bodenkarte) und BFR 7 (Nr. 2 - 6, 9 und 10 der Bodenkarte). Die Nr. 8 der Bodenkarte gehört zur Kategorie der "Seltene Böden, Z".

Geotope oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Das Bodendenkmal "Wüstung Bistorf" liegt in oder direkt an der nördlichen Fläche. Im Süden liegt ein Grenzstein an der L 622. Ob direkt in/an der Erweiterungsfläche, wäre im weiteren Planverfahren zu klären.

Winnigstedt Teilbereich Süd

L1Lo, L2Lo, sL1Lo, sL2Lo, sL2LoV, sL3V, sL3LoV und sL4V. Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 55/92 und 57/93. Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, BFR 6 (Nr. 4 der Bodenkarte) und BFR 7 (Nr. 1 - 3 Bodenkarte).

Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet eingeschränkt allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente sowie durch die vorgesehen wasserdurchlässigen Befestigungen von Zugwegen und Wartungsbereichen (Kranstellflächen). Durch die Planung werden somit punktuell erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Verlust bzw. Einschränkung der Lebensraumfunktionen sowie der Filter- und Puffereigenschaften vorbereitet.

Die baubedingten Auswirkungen entsprechen in etwa den betriebsbedingten Auswirkungen, nur, dass hier temporär zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung beansprucht werden.

Innerhalb der Versiegelungen und Teilversiegelungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt, die bezogen auf die Größe des vorliegenden Änderungsbereichs allerdings nur kleinräumig und gering erheblich sind.

e) Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Als Offengewässer befinden sich im Änderungsbereich Klein Vahlberg / Berklingen, parallel zur B 82 der Westerbach, mit Fließrichtung Osten / Südosten, und mündet in Barnstorf in den Graben "Soltau" (5688363). Er gehört laut hydrologischer Umweltkarte des NLWKN zum "Gewässernetz mit Fließrichtung".

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Im Änderungsbereich Winnigstedt / Uehrde begrenzt der "Beekgraben" (56883682) den südöstlichen Bereich und mündet südlich im "Feldgraben". Das Gewässer gehört laut hydrologischer Umweltkarte des NLWKN zum "Gewässernetz mit Fließrichtung". Ein weiterer Graben durchzieht den nördlichen Teil der Erweiterungsfläche. Andere Entwässerungsgräben liegen außerhalb der Planungsflächen. In unmittelbarer Nähe liegt die als "Überschwemmungsgebiet verordnete Fläche ("UESG_Verordnungsflächen_NDS (NLWKN)) "Das Große Bruch". Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Windenergieanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf die Oberflächengewässer geben.

Grundwasser

Die natürliche Wassersituation wird nutzungsbedingt verändert. Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Windenergieanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Klein Vahlberg / Berklingen

Hier liegt auf dem größten Gebiet die Grundwasserstufe GWS 7 – grundwasserfern.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm

Parallel der Straßen B 82 und K 21 liegt die Grundwasserstufe bei GWS 5 – sehr tief.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 8 - 16 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 16 - > 20 dm

Es gibt unterschiedlich große Bereiche der Grundwasserbildung. Die größten umfassen die Stufen 1 im Norden (1: 0 - 50 mm/a) und 3 im Süden (>100 - 150 mm/a), während 2 (>50 - 100 mm/a) und 4 (>150 - 200 mm/a) marginal im östlichen Bereich vorhanden sind.

Winnigstedt Teilbereich Nord

Hier liegt auf dem größten Gebiet die Grundwasserstufe GWS 7 – grundwasserfern.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm

Die kleine Spitze im Norden bewegt sich in einer gemäßigeren Höhe: GWS 5 – sehr tief.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 8 - 16 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 16 - >=20 dm

Es gibt unterschiedlich große Bereiche der Grundwasserbildung. Die größten umfassen die Stufen 2 im Norden (1: 0 - 50 mm/a) und 3 im Süden (>100 - 150 mm/a), während 1 (>0 - 50 mm/a) und 4 (>150 - 200 mm/a) marginal an unterschiedlichen Stellen auftreten.

Winnigstedt Teilbereich Süd

Hier liegt auf dem größten Gebiet die Grundwasserstufe GWS 7 – grundwasserfern.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Parallel des "Winnigstedter Tiefenbachs" liegt die Grundwasserstufe bei GWS 4 – sehr tief.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 4 - 8 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 16 - > 20 dm

Es gibt unterschiedlich große Bereiche der Grundwasserbildung. Die größten umfassen die Stufe 3 in Westsüdausrichtung (>100 - 150 mm/a) und Stufe 1 (>0 - 50 mm/a), während 2 (>0 - 50 mm/a) sich in derselben Richtung an Stufe 1 und 3 anschmiegt.

Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Windenergieanlagen nicht an. Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima / Luft

Der Änderungsbereich ist dem Freilandklima zuzuordnen und wird weitgehend ackerbaulich genutzt, als klimatischer Raum mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

g) Schutzgut Landschaft

Klein Vahlberg / Berklingen

Die Vorrangfläche für die Erweiterung des vorhandenen VR "Remlingen WF 10 Erweiterung mit Neufestlegung Klein Vahlberg / Berklingen" befindet sich im südlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“ innerhalb des Landschaftsraums des „Ostbraunschweigischen Hügellands“ (atlantische biogeographische Region nach FFH-Richtlinie). Das stark hügelige Gelände weist auf der Potenzialfläche Höhenlagen zwischen etwa 178 und ca. 140 m ü. NHN auf. Die Potenzialfläche ist durch periglaziale Ablagerungen charakterisiert. Sie befindet sich in einem Bereich mit anstehenden Pseudogley - Schwarzerden aus Lössen über Tonstein, im Süden schließen Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinen an, die verbreitet mit erodierten Parabraunerden vergesellschaftet sind.

Die weitgehend ausgeräumte und strukturarme Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung. Auf der Fläche selber befinden sich nahezu keine Gehölze. Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft werden durch die raumbedeutsamen technischen Anlagen überformt und sind nur noch rudimentär erlebbar. Besondere Erholungsfunktionen kann der Landschaftsraum entsprechend nicht mehr erfüllen.

Winnigstedt / Uehrde

Die Vorrangfläche für die Erweiterung des vorhandenen VR Winnigstedt WF 5 Erweiterung befindet sich im südlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“ innerhalb des Landschaftsraums des „Ostbraunschweigischen Hügellands“ (atlantische biogeographische Region nach FFH-Richtlinie). Das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist stark wellig und die Potenzialfläche weist Höhenlagen zwischen etwa 133 und ca. 100 m ü. NHN auf. Die Fläche befindet sich in einem Bereich mit anstehenden Pseudogley - Schwarzerden aus Lössen über Tonstein oder Lösslehmen, im Süden schließen Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinen an, die verbreitet mit erodierten Parabraunerden vergesellschaftet sind.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Die weitgehend ausgeräumte und strukturarme Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung. Auf der Planungsfläche selber befinden sich nahezu keine Gehölze.

Durch die Planung wird die Errichtung neuer und erweiternder Windenergieanlagen vorbereitet, die als zusätzliche technische Elemente in der Landschaft wirken werden. Die technische Überformung des Landschaftsbildes wird dadurch räumlich ausgeweitet. Sie ist aufgrund der nur leicht hügeligen und zumeist ausgeräumten Bördelandschaft weithin sichtbar. Im Nahbereich sorgen die Rotorbewegungen für optische und akustische Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens. Die Auswirkungen in der Betriebsphase sind wegen der Vorbeeinträchtigung als gering erheblich zu werten. Baubedingte Auswirkungen bewegen sich im geringen Bereich.

Der LRP Wolfenbüttel, 2005, weist die Flächen als intensiv landwirtschaftlich genutzte, wenig gegliederte Bereiche, mit weiträumigen, ackerbaulich genutzten Talniederungen aus. Daraus ergibt sich ein eingeschränktes Landschaftserleben.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein.

Die unmittelbaren Standorte der Windenergieanlagen und ihre Zuwegungen sowie die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen den Verlust bzw. die Zerschneidung von Ackerflächen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Flächenbewirtschaftern im Rahmen der Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen und deren Zuwegungen zu treffen. Die Auswirkungen werden als gering erheblich bewertet, da die Landwirtschaft dem Grunde nach weiterhin möglich ist.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Durch die Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 zu den Ortslagen wird zumindest dem Grundsatz nach eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärmauswirkungen und Lichtreflexionen vermieden. Konkrete Nachweise, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten bzw. andere Störungen auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen u.a.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Entsiegelungen, aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind auf den weitergehenden Planungsebenen Artenschutzprüfungen vorzunehmen. Eine Betroffenheit besteht dabei für Brutvögel, insbesondere für die Feldlerche, von Greifvögeln, sowie für Fledermäuse und Feldhamster.

c) Schutzgut Fläche

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist zum einen dafür Sorge zu tragen, dass die räumlichen Ausdehnungen der nutzungszeitlangen Versiegelungen der WEA-Standorte und der notwendigen Nebenanlagen möglichst gering ist und dass ein vollständiger Rückbau der Versiegelungen nach der Nutzung gesichert ist. Hinzu kommt, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen dafür Sorge zu tragen ist, dass die in der Bauphase zusätzlich benötigten Aufstellflächen nach Errichtung der WEA zurückgebaut werden. Möglichkeiten für eine Rücknahme von Bauflächen bestehen aktuell nicht in der Gemeinde.

d) Schutzgut Boden

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die anderen naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. nicht nur zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei, es werden auch die Bedingungen für Pflanzen und Tiere, für das Grundwasser und für Oberflächengewässer sowie für das Landschaftsbild und das Schutzgut Luft/Klima verbessert.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gem. § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z.B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z.B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Wind" trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Die seitens der Regionalverbands Großraum Braunschweig getroffene Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Vorranggebieten und die damit einhergehende Ausschlusswirkung für solche Anlagen im übrigen Verbandsraum vermeidet die völlige Überformung der freien Landschaft, die im Bereich der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) bereits eine erhebliche Vorbelastung durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen aufweist. Durch die neue Anlage und die Erweiterungen wird sich das Landschaftsbild deutlich verändern.

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

3.1.7 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, die Übernahme der Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten.

3.1.8 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld des Geltungsbereichs.

3.2 Zusatzangaben

3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplans "Windenergieanlagen", den die Gemeinden aufstellen, festzusetzen, da auch erst auf dieser Planungsebene konkrete Standorte sowie die Ausmaße und Anzahl der Anlagen behandelt werden können und bestimmt werden. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung oder Umsetzung der BImSch-Genehmigung zu überwachen sind.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung können abschließend erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen anhand der konkret realisierten Anzahl der Anlagen, ihren Standorten und der Bauart bestimmt werden, da der Flächennutzungsplan hierüber keine Vorgaben treffen kann.

3.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um südlich der Ortschaften Klein Vahlberg / Berklingen und nordöstlich der Ortschaft Winnigstedt die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Vorranggebiets "Windenergienutzung WF 10 Erweiterung "Remlingen mit Neuaufstellung Klein Vahlberg / Berklingen" und "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Dafür hat die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft und den Verkehr in einem Umfang von ca. 253 ha zum Inhalt.

Betroffen von der Planänderung sind insgesamt drei Teilflächen:

Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Größe
1	Erweiterung WF 10 Remlingen	Sonderbaufläche Windenergieanlagen / Fläche für Landwirtschaft, Fläche für Verkehr	60 ha
2	Erweiterung WF 5 Winnigstedt	Sonderbaufläche Windenergieanlagen/ Fläche für Landwirtschaft, Fläche für Verkehr	193 ha
	Gesamt		253 ha

Die vorliegenden Änderungsbereiche liegen im Außenbereich der Ortschaften Klein Vahlberg / Berklingen, Winnigstedt und Uehrde und werden langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen einige Straßen (B 82, K 21, K 16 und L 622)

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich. Durch den Änderungsbereich in Winnigstedt verläuft in Süd Nord – Richtung eine 110 kV Freileitung.

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmen kann.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u.a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierenden Aussagen des Flächennutzungsplans – es werden weder eine Anzahl von Windenergieanlagen, noch deren Höhe oder Bauart bestimmt – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung, im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange, durch Auswertung von Planwerken und Informationssystemen beschränkt.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Lichtreflexionen und Schattenwurf durch Windenergieanlagen werden durch den gewählten Mindestabstand der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" von 1.000 m zu den umliegenden geschlossenen Ortslagen minimiert. Konkrete Nachweise, dass die zum Schutz der Bevölkerung vor den Emissionen der Windenergieanlagen maßgeblichen Richtwerte, Normen oder Empfehlungen eingehalten oder andere Störungen auf ein zumutbares Maß verringert werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen. Insofern ist im Rahmen der weitergehenden Planungen nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht erfolgen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich Betroffenheiten für Vögel, Fledermausarten und Feldhamster ergeben. Daher besteht hinsichtlich planungsrelevanter, d.h. windenergieanlagen - empfindlicher Tierarten eine Vorabwägung seitens des Regionalen Raumordnungsprogramms im Rahmen der Festlegung der betroffenen Vorranggebiete "Windenergienutzung".

Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen - empfindlicher Tierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Die Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter von Natur und Landschaft sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen bspw. Flächenstilllegungen (Entwicklung von Grünland), Flächenentsiegelung, Rekultivierung und Gehölzanpflanzungen in Betracht. Zunächst erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Aufwertungsmaßnahme auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anhaltspunkte für die Bilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liefert, sind die konkreten Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu bestimmen und festzusetzen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Ebene der parallelen Aufstellung eines Bebauungsplans verschiedene, fachplanerische Bestandsaufnahmen mit Gefährdungsbeurteilungen erstellt oder in der BImSchG – Genehmigung erfasst.

Nach Auswertung von Fachplänen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und Informationen der Fachbehörden sind bei Realisierung des Vorhabens durch Bebauung und Versiegelung durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen punktuell bis zu erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten,

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

die aber in der Gesamtschau in Bezug zur Gesamtfläche des vorliegenden Änderungsbereichs und durch Rückbau der Versiegelungen nach Nutzungsaufgabe nur von gering erheblicher Bedeutung sind.

Zu erwarten sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, die sich aber aufgrund der technischen Vorprägung der Umgebung im gering erheblichen Bereich halten.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gering.

Flächen für Maßnahmen zur Kompensation werden in dieser Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt. Eine abschließende Eingriffsbilanzierung wird bei der Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt.

3.2.4 Quellenangaben

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bund/ Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des G vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432).
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269).
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. Heft 25 – 29, S. 511).
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des G vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1
- Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung." Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des G vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) vom 30.05.1978 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch G vom 26.05.2011 (GVBl. S. 135).
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des G vom 20.05.2019 (GVBl. S. 88).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des G vom 20.05.2019 (GVBl. S. 88).
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®).
- Regionalverband Großraum Braunschweig:
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008. Vom 20.12.2007, in Kraft getreten: 01.06.2008.
- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 02.05.2020, Anlage 2 zum Methodenband "Gebietsblätter" Landkreis Wolfenbüttel
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Wolfenbüttel 1997, Planungsgruppe Ökologie +Umwelt "Aland", Hannover 1997
- Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Wolfenbüttel mit besonderem Blickpunkt auf die Aktualisierung der Bestandserfassungen und Bewertungen im Bereich "Arten und Biotope" sowie auf die Bearbeitung ausgewählter Themenschwerpunkte nach den besonderen fachlichen Erfordernissen des Landkreises. Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover, 2005

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

- Deutscher Naturschutzring (DNR): Grundlagenarbeit Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil. Lehrte, 2012
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW): Sachinformation – Optische Immissionen von Windenergieanlagen. Essen, 2002

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die mit der vorliegenden Planung im Flächennutzungsplan für das Gebiet der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) vorgenommene Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erzeugen keine wesentlich geänderten Bedingungen für die technischen Infrastrukturen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan. Bezogen auf die in Anspruch genommene Grundfläche wird innerhalb der Sonderbaufläche auch künftig die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschen.

Die Windenergieanlagen benötigen Anschlüsse an das Elektrizitäts- und an Telekommunikationsnetze, die die Betreiber der Windenergieanlagen und die Versorgungsunternehmen privatrechtlich vereinbaren müssen.

Durch das bestehende VR WEN Winnigstedt verläuft eine Hochspannungsleitung, die im Falle der Festlegung dieses Teils der Vorrangfläche bzw. im Zuge eines Repowerings im bestehenden VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden muss.

5.0 Flächenbilanz

5.1 Klein Vahlberg / Berklingen

Art der Nutzungen	vor 38. Änd. FNP		nach 38. Änd. FNP	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Windenergieanlagen"	-- ha	-- %	59,18 ha	100 %
Fläche für die Landwirtschaft / Verkehr	59,18 ha	100 %	59,18 ha	100 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	59,18 ha	100 %	59,18 ha	100 %

5.2 Winnigstedt / Uehrde

Art der Nutzungen	vor 38. Änd. FNP		nach 38. Änd. FNP	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Windenergieanlagen"	-- ha	-- %	192,75 ha	100 %
Fläche für die Landwirtschaft / Verkehr	192,75 ha	100 %	192,75 ha	100 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	192,75 ha	100 %	192,75 ha	100 %

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Die Sonderbauflächen "Windenergie" gehen nicht gesondert in die Gesamtfläche des jeweiligen Änderungsbereichs ein, da sie die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und überörtliche Hauptverkehrsstraßen überlagern und mit deren Grundflächen bereits Teil der Gesamtfläche sind.

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig teilt in ihrer Stellungnahme vom 22.03.2021 mit:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Die Purena GmbH, Schöningen teilt in ihrer Stellungnahme vom 01.04.2021 mit:

Klein Vahlberg

In dem als Sondergebiet Windenergie ausgewiesenen Bereich südlich Klein Vahlberg befinden sich Leitungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verantwortungsbereich der Purena GmbH. Für diese ist der uneingeschränkte Zugang für Erneuerung, Instandsetzung o. a. Arbeiten zu gewährleisten.

Des Weiteren ist eine Überbauung nicht zulässig. Zur Konkretisierung sind vor Maßnahmenbeginn entsprechende Leitungsauskünfte einzuholen.

Uehrde-Winnigstedt

In dem als Sondergebiet Windenergie ausgewiesenen Bereich zwischen Uehrde und Winnigstedt befinden sich Leitungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verantwortungsbereich der Purena GmbH. Für diese ist der uneingeschränkte Zugang für Erneuerung, Instandsetzung o.a. Arbeiten zu gewährleisten. Des Weiteren ist eine Überbauung nicht zulässig. Zur Konkretisierung sind vor Maßnahmenbeginn entsprechende Leitungsauskünfte einzuholen.

Die Purena GmbH, Schöningen teilt in ihrer Stellungnahme vom 27.04.2021 mit:

Die konkrete Lage und Tiefe sind vor Ort durch Querschnitte bzw. Suchschachtungen zu ermitteln.

Mit Stellungnahme vom 23.08.2021 schreibt das **Polizeikommissariat Wolfenbüttel** Folgendes:

Zu der o. a. Änderung bestehen keine Bedenken.

Ich bitte jedoch um Beachtung der folgenden Hinweise zur Verkehrssicherheit, welche ich bereits in meinem Schreiben vom 19.08.2021 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan der Gemeinde Winnigstedt vorgetragen habe:

Durch die auf die L 622 einfahrenden Fahrzeuge der Montagefirmen, der Wartungsfirmen sowie landwirtschaftlichen Verkehr darf es während der Bauphase der WEA, aber auch danach, nicht zu Gefährdungen des sich aus Richtung Gevensleben nähernden, bevorrechtigten, Verkehrs kommen.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Die auch nach der Erschließung erforderliche Zufahrt zum neu anzulegenden Wegenetz (Feldmarkweg) darf nicht in unmittelbarer Nähe zur bei Abschnitt 60 Station 0,680 befindlichen Kurve (Landkreisgrenze) angelegt werden.

Eine Ortsbesichtigung hat ergeben, dass die Linkskurve (aus Gevensleben kommend) am Ende einer Steigung liegt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Zeiten des Bewuchses der umliegenden Äcker ein rechtzeitiges Erkennen der unmittelbar hinter der Kurve in den fließenden Verkehr einfahrenden Fahrzeuge nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung eines Anhalteweges von 130 Metern (auf trockener Fahrbahn) sowie einer Sicherheitsreserve für Straßennässe sollte die Entfernung zum Kurvenscheitelpunkt mindestens 200 Meter betragen.

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 16.03.2021 bis zum 24.03.2021 stattgefunden.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 02.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.04.2021 aufgefordert. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise führten zu Ergänzungen in der Begründung, es erfolgte die Aufnahme einer Leitung in die Plandarstellungen.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 16.08.2021 bis zum 17.09.2021 stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom 13.08.2021 angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise führten zu Ergänzungen in der Begründung. Die im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte vorgebrachten Gesichtspunkte wurden zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gemacht.

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

8.1 Planungsziel

Die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) wird erforderlich, um den Flächennutzungsplan an die 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Ebenso setzt die Samtgemeinde Elm - Asse damit ihre Entwick-

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

lungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Die Gemeinde berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Betroffen von der Planänderung sind insgesamt drei Teilflächen:

Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Größe
1	Erweiterung WF 10 Remlingen	Sonderbaufläche Windenergieanlagen / Fläche für Landwirtschaft, Fläche für Verkehr	60 ha
2	Erweiterung WF 5 Winnigstedt	Sonderbaufläche Windenergieanlagen/ Fläche für Landwirtschaft, Fläche für Verkehr	193 ha
	Gesamt		253 ha

Die vorliegenden Änderungsbereiche liegen im Außenbereich der Ortschaften Klein Vahlberg / Berklingen, Winnigstedt und Uehrde und werden langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen einige Straßen (B 82, K 21, K 16 und L 622) sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich. Durch den Änderungsbereich in Winnigstedt verläuft in Süd Nord – Richtung eine 110 kV Freileitung.

Die Flächennutzungsplandarstellung erfolgt als Sonderbauflächen "Windenergie" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in der Überlagerung der bestehenden Flächenausweisungen "Flächen für die Landwirtschaft".

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmt.

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es werden weder eine Anzahl von Anlagen, noch deren Höhe oder Bauart bestimmt – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und den Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Lichtreflexionen und Schattenwurf werden durch den gewählten Mindestabstand der Sonderbauflächen von 1.000 m zu den geschlossenen Ortslagen minimiert. Konkrete Nachweise, dass die zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm maßgeblichen Richtwerte, Normen oder Empfehlungen eingehalten oder andere Störungen auf ein zumutbares Maß verringert werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen. Insofern ist im Rahmen der weitergehenden Planungen nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht erfolgen.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Die Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter von Natur und Landschaft sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Flächenstilllegungen (Entwicklung von Grünland) und Gehölzanpflanzungen in Betracht, die innerhalb der Änderungsbereiche umgesetzt werden können. Zunächst erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anhaltspunkte für die Bilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liefert, sind die konkreten Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu bestimmen und festzusetzen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich Betroffenheiten für Vögel, Fledermausarten und Feldhamster ergeben. Daher besteht hinsichtlich planungsrelevanter, d.h. windenergieanlagen - empfindlicher Tierarten eine Vorabwägung seitens des Regionalen Raumordnungsprogramms im Rahmen der Festlegung der betroffenen Vorranggebiete "Windenergieanlagen". Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen - empfindlicher Tierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Ebene der parallelen Aufstellung eines Bebauungsplans verschiedene, fachplanerische Bestandsaufnahmen mit Gefährdungsbeurteilungen erstellt oder in der BImSchG – Genehmigung erfasst.

Einen grundsätzlichen Verlust des Lebensraumes der bodenlebenden Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor, da innerhalb der Sonderbauflächen als zweite Hauptnutzung die Landwirtschaft verbleibt. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch Fundamente der Windenergieanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen und Wegeflächen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.).

Bezogen auf die rd. 253 ha Fläche umfassenden Änderungsbereiche bewegt sich der tatsächliche Flächenverbrauch (Schutzgut Fläche), der durch Versiegelungen hervorgerufen wird, im gering erheblichen Bereich, da hiervon nur die Fundamente sowie die neu anzulegenden Wege und Nebenanlagen der Windenergieanlagen betroffen sind.

Hinsichtlich des Schutzes des Bodens bestehen Hinweise in der Begründung zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut bei der Planumsetzung. Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind im Zuge der weiteren Planungsebene, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate werden durch die Vor-Ort-Versickerung vermieden bzw. minimiert, so dass die Beeinträchtigungen als gering zu werten sind.

Die Ausweitung der bestehenden Windparks ermöglicht zusätzliche Anlagenstandorte für Windenergieanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Wind" trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei (Schutzgut Klima/Luft). Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Anlage von Wiesen, sorgen für eine dauerhafte Sauerstoffproduktion und fördern die Luftverbesserung.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Bereich der Windenergieanlagen und der Zuwegungen (Schutzgut Sachgut) steht die Erzeugung von klimafreundlicher Energie als Wirtschaftsgut gegenüber. Kulturgüter sind nicht betroffen.

Durch die Bebauung und Versiegelung durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sind punktuell bis zu erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten, die aber in der Gesamtschau in Bezug zur Gesamtfläche des vorliegenden Änderungsbereichs und durch Rückbau der Versiegelungen nach Nutzungsaufgabe nur von gering erheblicher Bedeutung sind.

Zu erwarten sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, die sich aber aufgrund der technischen Vorprägung der Umgebung im gering erheblichen Bereich halten.

Seitens der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Auslegungsbenachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen eingegangen, die vorwiegend die weiteren Planungsebenen bzw. die Realisierung betrafen. Hierauf wurden Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Änderungen an den Plandarstellungen erfolgten nicht.

Der genaue zeitliche Ablauf der Beteiligungsverfahren ist dem Pkt. 7.0 der Begründung zu entnehmen.

Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt), Landkreis Wolfenbüttel

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.08.2021 bis zum 17.09.2021 in der Samtgemeinde Elm - Asse (ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt) öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Schöppenstedt, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)